EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 115

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2025) 2490

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2025/0283/RO

Weiterverbreitung einer von einem Mitgliedstaat (Italy) empfangenen ausführlichen Stellungnahme (Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535). Diese ausführliche Stellungnahme verlängert die Stillhaltefrist bis zum 10-12-2025.

Detailed opinion - Avis circonstancié - Ausführliche Stellungnahme - Подробно становище - Podrobné stanovisko - Udførlig udtalelse - Εμπεριστατωμένη γνώμη - Dictamen circunstanciado - Üksikasjalik arvamus - Yksityiskohtainen lausunto - Detaljno mišljenje - Részletes vélemény - Parere circostanziato - Išsamiai išdėstyta nuomonė - Sīki izstrādāts atzinums - Opinjoni dettaljata - Uitvoerig gemotiveerde mening - Opinia szczegółowa - Parecer circunstanciado - Aviz detaliat - Podrobné stanovisko - Podrobno mnenje - Detaljerat yttrande

Extends the time limit of the status quo until 10-12-2025. - Prolonge le délai de statu quo jusqu'au 10-12-2025.- Die Laufzeit des Status quo wird verlängert bis 10-12-2025.- Удължаване на крайния срок на статуквото до 10-12-2025. - Prodlužuje lhůtu současného stavu do 10-12-2025. - Fristen for status quo forlænges til 10-12-2025. - Παρατείνει την προθεσμία του status quo 10-12-2025. - Amplía el plazo de statu quo hasta 10-12-2025. - Praeguse olukorra tähtaega pikendatakse kuni 10-12-2025. - Jatkaa status quon määräaikaa 10-12-2025 asti. - Produžuje se vremensko ograničenje statusa quo do 10-12-2025. - Meghosszabbítja a korábbi állapot határidejét 10-12-2025-ig. - Proroga il termine dello status quo fino al 10-12-2025. - Status quo terminas pratęsiamas iki 10-12-2025. - Pagarina “status quo” laika periodu līdz 10-12-2025. - Jestendi t-terminu tal-istatus quo sa 10-12-2025. - De status-quoperiode wordt verlengd tot 10-12-2025. - Przedłużenie status quo do 10-12-2025. - Prolonga o prazo do statu quo até 10-12-2025. - Prelungește termenul status quo-ului până la 10-12-2025. - Predlžuje sa lehota súčasného stavu do 10-12-2025. - Podaljša rok nespremenjenega stanja do 10-12-2025. - Förlänger tiden för status quo fram till 10-12-2025.

The Commission received this detailed opinion on the 09-09-2025. - La Commission a reçu cet avis circonstancié le 09-09-2025. - Die Kommission hat diese ausführliche Stellungnahme am 09-09-2025 empfangen. - Комисията получи настоящото подробно становище относно 09-09-2025. - Komise obdržela toto podrobné stanovisko dne 09-09-2025. - Kommissionen modtog denne udførlige udtalelse den 09-09-2025. - Η Επιτροπή έλαβε αυτή την εμπεριστατωμένη γνώμη στις 09-09-2025. - La Comisión recibió el dictamen circunstanciado el 09-09-2025. - Komisjon sai üksikasjaliku arvamuse 09-09-2025. - Komissio sai tämän yksityiskohtaisen lausunnon 09-09-2025. - Komisija je zaprimila ovo detaljno mišljenje dana 09-09-2025. - A Bizottság 09-09-2025-án/-én kapta meg ezt a részletes véleményt. - La Commissione ha ricevuto il parere circostanziato il 09-09-2025. - Komisija gavo šią išsamiai išdėstytą nuomonę 09-09-2025. - Komisija saņēma šo sīki izstrādāto atzinumu 09-09-2025. - Il-Kummissjoni rċeviet din l-opinjoni dettaljata dwar il-09-09-2025. - De Commissie heeft deze uitvoerig gemotiveerde mening op 09-09-2025 ontvangen. - Komisja otrzymała tę opinię szczegółową w dniu 09-09-2025. - A Comissão recebeu o presente parecer circunstanciado em 09-09-2025. - Comisia a primit avizul detaliat privind 09-09-2025. - Komisia dostala toto podrobné stanovisko dňa 09-09-2025. - Komisija je to podrobno mnenje prejela dne 09-09-2025. - Kommissionen mottog detta detaljerade yttrande om 09-09-2025. - Fuair an Coimisiún an tuairim mhionsonraithe sin maidir le 09-09-2025.

MSG: 20252490.DE

1. MSG 115 IND 2025 0283 RO DE 10-12-2025 09-09-2025 IT DO 6.2(2) 10-12-2025

2. Italy

3A. Ministero delle Imprese e del Made in Italy

EUROPEAN COMMISSION
Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Dipartimento Mercato e Tutela
Direzione Generale Consumatori e Mercato
Divisione II - Normativa tecnica - Sicurezza e conformità dei prodotti, qualità prodotti e servizi
00187 Roma - Via Molise, 2

3B. Ministero delle Imprese e del Made in Italy
Ministero della Salute
Ministero dell'Agricoltura, della Sovranità Alimentare e delle Foreste

4. 2025/0283/RO - X00M - Waren und diverse Produkte

5. Artikel 6 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2015/1535

6. Nach der Prüfung der Entscheidung zur Genehmigung der Verwendung des Nutri-Score Nährwertkennzeichnungssystems, die der Notifizierung 2025/0283/RO entspricht, durch die zuständigen italienischen Ministerien (Ministerium für Gesundheit, Ministerium für Unternehmen und Made in Italy und Ministerium für Landwirtschaft, Lebensmittelsouveränität und Wälder) gibt Italien die folgende ausführliche Stellungnahme ab.
Italien hält es für notwendig, eine Reihe technischer rechtlicher Feststellungen im Zusammenhang mit der Verwendung des Nutri-Score-Logos erneut vorzulegen, die bereits in der Vergangenheit vertreten waren, aber nach Ansicht Italiens weder von den Ländern, die zuvor die Verwendung des Logos gemeldet haben, noch von den juristischen Dienststellen der Kommission abschließend beantwortet wurden.
Italien wäre Rumänien dankbar, wenn es die folgenden kritischen Fragen rechtzeitig klären würde.

1. Systemmerkmale
In der Notifizierungsmitteilung für das Projekt Nr. 2025/0283/RO nennt Rumänien Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 Referenzvorschriften zur Unterstützung des Systems.
Es wird als sinnvoll erachtet, den Wortlaut des Artikels zu reproduzieren.
„Artikel 23
Notifizierungsverfahren
1. Hält ein Mitgliedstaat es für erforderlich, neue Rechtsvorschriften zu erlassen, so teilt er der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten die in Aussicht genommenen Maßnahmen mit einer schlüssigen Begründung mit, die diese rechtfertigen.
2. Die Kommission hört den mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit (nachstehend ‚Ausschuss' genannt) an, sofern sie dies für nützlich hält oder ein Mitgliedstaat es beantragt, und nimmt zu den in Aussicht genommenen Maßnahmen Stellung.
3. Der betroffene Mitgliedstaat kann die in Aussicht genommenen Maßnahmen sechs Monate nach der Mitteilung nach Absatz 1 und unter der Bedingung treffen, dass er keine gegenteilige Stellungnahme der Kommission erhalten hat.
Ist die Stellungnahme der Kommission ablehnend, so entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 24 Absatz 2 genannten Verfahren vor Ablauf der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten Frist, ob die in Aussicht genommenen Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Kommission kann bestimmte Änderungen an den vorgesehenen Maßnahmen verlangen."
Unter Hinweis auf Artikel 23 muss die Kommission unbedingt den mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit konsultieren.
Italien hat keine Kenntnis von der Einsetzung des in Artikel 23 genannten Ausschusses. Wann immer Italien gebeten wurde, anzugeben, in welcher Sitzung des Ausschusses der Nutri-Score erörtert wurde, war kein Mitgliedstaat in der Lage zu antworten. Selbst die Kommission hat in diesem Punkt nie eingegriffen.
Wir möchten daher gerne wissen, wann die Kommission die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten im Rahmen des mit Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 eingesetzten Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit aufgenommen hat.
Der notifizierende Mitgliedstaat hätte nach der Konsultation auf die Stellungnahme der Kommission warten müssen.
Italien sind keine Stellungnahmen der Kommission bekannt.
Die rumänischen Behörden werden daher um eine Kopie der Stellungnahme der Kommission gebeten.

Nach Ansicht Italiens handelt es sich bei dem Nutri-Score-System nach den geltenden Rechtsvorschriften um eine generische Indikation, die nur akzeptabel sein könnte, wenn sie von einer bereits genehmigten spezifischen gesundheitsbezogenen Indikation begleitet wird.
In Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sieht Folgendes vor: „Verweise auf allgemeine, nichtspezifische Vorteile des Nährstoffs oder Lebensmittels für die Gesundheit im Allgemeinen oder das gesundheitsbezogene Wohlbefinden sind nur zulässig, wenn ihnen eine in einer der Listen nach Artikel 13 oder 14 enthaltene spezielle gesundheitsbezogene Angabe beigefügt ist.“
Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 sind gesundheitsbezogene Angaben generell verboten. Nur diejenigen, die den allgemeinen und besonderen Vorschriften entsprechen, sind zulässig, ebenso wie diejenigen, die auch nach den Gemeinschaftsvorschriften eine Genehmigung erhalten haben und schließlich in die Liste der zulässigen Ansprüche aufgenommen werden.
In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Zulassung gesundheitsbezogener Angaben die Europäische Kommission betrifft, die auf der Grundlage der Stellungnahmen der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) entscheidet, die die Gültigkeit der wissenschaftlichen Nachweise prüft und überprüft, welche die Angaben stützen, die gewerbliche Unternehmer verwenden möchten. Es liegt auf der Hand, dass Behauptungen, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, zwingend verboten sind.
Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es für nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben gesetzlich vorgeschrieben ist, dass in der Kennzeichnung oder, falls keine Kennzeichnung vorhanden ist, in der Aufmachung und Werbung eine Erklärung zu folgenden Punkten enthalten ist:
• die Bedeutung einer abwechslungsreichen und ausgewogenen Ernährung und einer gesunden Lebensweise,
• die Menge des Lebensmittels und zum Verzehrmuster, die erforderlich sind, um die behauptete positive Wirkung zu erzielen.
Wenn es richtig verstanden wird, ist es daher notwendig, den Verbrauchern verständlich zu machen, dass, wenn dasselbe Symbol in einer grünen Farbe (hellgrün und dunkelgrün) erscheint, es als vorteilhafte nährwertbezogene Angabe anzusehen ist, ohne dass anzugeben ist, ob es sich auf den Energiewert oder auf einen gegebenen Nährstoff bezieht: kalorienarm, kalorienreduziert, fettarm, wenig Zucker, niedriges Natrium, etc.
Daher könnte es vorkommen, dass diejenigen, die Produkte mit wenig Natrium suchen, am Ende ein Lebensmittel kaufen können, dessen Angabe (die grüne Farbe) sich stattdessen auf einen geringen Zuckergehalt bezieht.
In Wirklichkeit sollte ein solches System nicht unter die Definition des Begriffs „nährwertbezogene Angabe“ gemäß Artikel 2 Absatz 2 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 fallen können.
Der verwendete Algorithmus und der daraus resultierende Wert ermöglichen es dem Verbraucher nicht, für den Verbraucher hervorzuheben, ob dieses einzelne Lebensmittel durch folgende Merkmale gekennzeichnet ist:
- eine verminderte oder erhöhte Aufnahme oder,
- eine Nichtaufnahme der Energie (des Brennwerts) und/oder
- mit vermindertem oder erhöhtem Gehalt, oder
- keinem Gehalt an anderen Nährstoffen,
sondern nur, dass es keine gesundheitlichen Probleme verursacht.
Der Verbraucher wird daher zu der Annahme verleitet, dass das Produkt unabhängig von seinen Ernährungsbedürfnissen anderen in derselben Kategorie vorzuziehen ist, was sich positiv auf den Konsum auswirkt.
Demgegenüber fasst eine andere Farbe als Grün den Nährwert des Lebensmittels als Ganzes zusammen und wird als Gefahrenzeichen (wie die Farbe Rot allgemein gesehen wird) für den Verbraucher betrachtet, ohne den Grund (Energiewert? Salz? Zucker? Fett?) zu identifizieren.
Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
In der Notifizierungsmitteilung des Projekts Nr. 2025/0283/RO nennt Rumänien auch die Artikel 40, 43, 44 und 45 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 als Referenzvorschriften zur Unterstützung des Systems. Der Text bezieht sich jedoch nur auf Artikel 36 derselben Verordnung.
Die fehlende Bezugnahme auf Artikel 35 wird begrüßt, obwohl er nach geltendem Recht die einzige Quelle für Rechtsvorschriften ist, die weitere Formen der Angabe und der Darstellung regeln.
Andererseits konnte es nicht anders sein, da die Kommission selbst bereits 2017 mit der Mitteilung der Kommission - TRIS (2017) 01957 und anschließend mit dem Bericht COM(2020) 207 final diese Möglichkeit ausgeschlossen hatte; in Wirklichkeit war Artikel 35 in früheren Mitteilungen anderer Mitgliedstaaten ohne Eingreifen der Kommission geltend gemacht worden.

Italien ersucht die rumänischen Behörden jedoch, die Gründe für die Bezugnahmen auf die Artikel 40, 43 und 44 zu erläutern.
Hinsichtlich der Bezugnahme auf Artikel 45 werden auch die Juristischen Dienststellen der Kommission gefragt, in welcher Sitzung die Kommission den in demselben Artikel genannten Ausschuss zu dem notifizierten Entwurf konsultiert hat.
Wie bereits erwähnt, wird in den Artikeln auf Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Bezug genommen.
Im Hinblick auf den Verweis auf Artikel 36 sollte Italien das bereits oben Gesagte wiederholen und hoffen, diesbezüglich einige Klarstellungen zu erhalten.
Vereinbarkeit mit Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011
In ihrem Bericht COM(2020) 207 final vom 20. Mai 2020 erklärte die Kommission, soweit es die Systeme betrifft, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 35 fallen, wie Nutri-Score, Folgendes: „Diese Systeme gelten als ‚freiwillige Information' im Sinne des Artikels 36 LMIV, die für die Verbraucher weder irreführend noch zweideutig oder missverständlich sein dürfen und gegebenenfalls auf einschlägigen wissenschaftlichen Daten beruhen müssen. Vermittelt ein solches System eine insgesamt positive Aussage (beispielsweise durch die Farbe Grün), muss es darüber hinaus der rechtlichen Definition einer ‚nährwertbezogenen Angabe' entsprechen, da es im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (im Folgenden ‚Health-Claims-Verordnung') Informationen über positive Nährwerteigenschaften eines Lebensmittels bereitstellt" aber auch „Die unter die Health-Claims-Verordnung fallenden FOP-Systeme dürfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats nur verwendet werden, wenn sie von dem betreffenden Mitgliedstaat nach dem in Artikel 23 der Health-Claims-Verordnung beschriebenen Notifizierungsverfahren zur Unterrichtung der Kommission genehmigt wurden."
Insoweit stimmt Italien nicht zu, dass das Nutri-Score-System, wenn es orange und rot gefärbt ist, unter die in Artikel 36 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 genannten freiwilligen Ausdrucksformen fällt, da klargestellt wird, dass Artikel 35 Absatz 1 die einzige Möglichkeit darstellt, zusätzlich zu der Nährwertdeklaration freiwillige Formen vorzulegen, die die Mitgliedstaaten empfehlen können, wenn sie der Ansicht sind, dass die in dieser Bestimmung festgelegten Anforderungen erfüllt sind.
Im Gegenteil ist Artikel 36 an Wirtschaftsteilnehmer gerichtet, die nach eigenem Ermessen den Verbraucher freiwillig über die in den Artikeln 9 und 10 der Verordnung genannten Elemente informieren können, ungeachtet etwaiger Empfehlungen der Mitgliedstaaten, die ihre wissenschaftliche Grundlage bewerten.
Die Bestimmungen von Artikel 35 Absatz 1 gehen nämlich von den Merkmalen einer wirklichen Ausnahme vom allgemeinen Grundsatz aus, der als Darstellungsart der Nährwertdeklaration die Verwendung der in der Verordnung und in den Anhängen der Verordnung angegebenen tabellarischen Form vorsieht.
Wie jede Ausnahme kann auch diese nicht analog auf andere als die im Gesetzestext ausdrücklich genannten Fälle angewandt werden, noch weit über die formale und wörtliche Bedeutung hinaus ausgelegt und im Bezugsartikel zum Ausdruck gebracht werden.
Die Anwendung des Artikels 36 stützt sich tatsächlich auf die bereits harmonisierten Bestimmungen, in denen Folgendes festgelegt ist: „Werden Informationen über Lebensmittel gemäß den Artikeln 9 und 10 freiwillig bereitgestellt, so müssen sie den Anforderungen des Kapitels IV Abschnitte 2 und 3 entsprechen".
Nach Auffassung Italiens ist Artikel 6 Absatz 1 dahin auszulegen, dass unter Bezugnahme auf die in der abschließenden Liste aus den Artikeln 9 und 10 der Verordnung genannten Angaben freiwillige Informationen nur erteilt werden können, wenn das betreffende Lebensmittel von der Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Informationen befreit ist und mit der Empfehlung, dass es die Anforderungen von Kapitel IV Abschnitte 2 und 3 erfüllt.
Die Liste der obligatorischen Angaben in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe l enthält die Nährwertdeklaration.
Unter genauer Bezugnahme auf diese Informationen hat der europäische Gesetzgeber jedoch gemäß Artikel 35 beschlossen, freiwillige Ausdrucksformen in Bezug auf den Energiewert und die Menge von Nährstoffen zuzulassen.
Dies deutet eindeutig auf die Absicht hin, die Kriterien und Methoden für die Annahme freiwilliger Informationen über die Angabe in der Nährwerttabelle gemäß Artikel 9 zu regeln und zu harmonisieren.
Abschließend wird davon ausgegangen, dass alle zusätzlichen Ausdrucksformen des Energiewerts und der Nährstoffmengen zwangsläufig in den Anwendungsbereich von Artikel 35 fallen müssen und daher von den freiwilligen Angaben für Marktteilnehmer gemäß Artikel 36 ausgeschlossen sind.
Italien ist immer der Ansicht, dass Lebensmittelunternehmer, wenn dies nicht der Fall wäre, immer die Möglichkeit hätten, alle harmonisierten Angaben, die in der Verordnung vorgesehen sind, freiwillig zu integrieren, indem sie einfach auf Artikel 36 verweisen.

Abschließend bittet Italien die rumänischen Behörden um eine Klarstellung des Wortlauts von Artikel 2 des notifizierten Entwurfs, insbesondere des Punktes, in dem es heißt, dass die Wirtschaftsteilnehmer das Nutri-Score-Logo verwenden dürfen, „mit der Verpflichtung, sicherzustellen, dass die Verbraucher vollständig, korrekt und genau über die Nährwerte der Produkte informiert werden, die Gegenstand dieser besonderen Angaben sind“.
Bedeutet diese Verpflichtung, dass das Logo allein nicht garantiert, dass die Verbraucher vollständig über die Nährwerte informiert sind?
Wenn ja, was muss der Hersteller zusätzlich auf dem Etikett angeben, um die korrekten Informationen zu gewährleisten, wenn er sich für die Verwendung des Nutri-Score entscheidet?

****

Europäische Kommission
Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu